

Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen gem. § 55 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzgl. Bußgeldverfahren

Im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeiten- bzw. Bußgeldverfahren informiert Jobcenter team.arbeit.hamburg Sie darüber,

- an wen Sie sich zur Geltendmachung Ihrer Rechte oder bei Fragen zum Datenschutz wenden können (siehe Nummern 1, 2, 8),
- zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten (siehe Nummern 3, 4),
- wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen (siehe Nummern 5, 6) und
- welche Rechte Sie nach dem Datenschutzrecht gegenüber Jobcenter team.arbeit.hamburg haben (siehe Nummer 7).

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Jobcenter team.arbeit.hamburg, Raboisen 28, 20095 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung.

2. Datenschutzbeauftragter

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten von Jobcenter team.arbeit.hamburg erreichen Sie unter der Telefonnummer 040-600 98 253, unter der Postanschrift: Raboisen 28, 20095 Hamburg oder unter folgender E-Mail-Adresse: team-arbeit-hamburg.Datenschutz@jobcenter-ge.de.

Zu beachten: Der E-Mail-Versand kann nur unverlüsselt erfolgen.

3. Verarbeitungszwecke

Jobcenter team.arbeit.hamburg erbringt Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Bürgergeld). Gem. § 1 Abs. 3 SGB II umfasst die Grundsicherung Leistungen zur Beratung, zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Zur Feststellung eines Leistungsanspruchs nach dem SGB II ist es erforderlich, dass sowohl Antragsteller:innen und Leistungsberechtigte als auch Dritte, wie z.B. Arbeitgebende, Vermieter:innen, unterhaltsverpflichtete Personen, Träger von Eingliederungsmaßnahmen in gesetzlich vorgeschriebener Weise gem. §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und §§ 57, 58, 60, 61 SGB II mitwirken.

Beispiele hierzu: Antragsteller:innen und Leistungsberechtigte sind verpflichtet, bei der Beantragung von

Grundsicherungsleistungen alle Tatsachen anzugeben oder während des Leistungsbezugs unverzüglich alle Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse anzuzeigen, die für die Leistung der Grundsicherung erheblich sind (§ 60 Abs. 1 SGB I). Arbeitgebende sind verpflichtet, auf Verlangen des Jobcenters Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erheblich sein können (§ 57 SGB II) oder für Leistungsberechtigte unverzüglich Einkommensbescheinigungen zu erstellen und diese auszuhändigen (§ 58 Abs. 1 SGB II). Vermieter:innen sind verpflichtet, unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 SGB II dem Jobcenter auf Verlangen Auskünfte z.B. über Betriebskostenguthaben zu erteilen. Und Träger von Eingliederungsmaßnahmen sind verpflichtet, dem Jobcenter unverzüglich erhebliche Tatsachen zur rechtmäßigen Erbringung der Eingliederungsleistung und etwaige Änderungen mitzuteilen.

Jobcenter team.arbeit.hamburg ist verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung zu überprüfen und festzustellen.

Jobcenter team.arbeit.hamburg ist eine Ordnungsbehörde gem. § 36 OWiG i.V.m. § 64 Abs. 2 SGB II und ist befugt, Verstöße gegen die Verpflichtungen gem. § 60 SGB I, §§ 57, 58, 60, 61 SGB II als Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 SGB II zu verfolgen und mit einem Bußgeld zu belegen.

Weiterhin ist Jobcenter team.arbeit.hamburg gem. § 41 OWiG verpflichtet, einen Verdachtsfall an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat eine Straftat sein könnte, z.B. in Fällen des Verdachts eines Leistungsbetrugs (§ 263 StGB), ggf. in Verbindung mit weiteren begleitenden Straftatbeständen.

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die von Jobcenter team.arbeit.hamburg im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren vorzunehmende Datenverarbeitung stützt sich auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 3, 48 f. BDSG, § 63 SGB II, § 36 OWiG i.V.m. § 64 Abs. 2 SGB II.

Weiterhin ist gemäß § 51 BDSG eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

5. Kategorien personenbezogener Daten und Empfänger: innen oder Kategorien von Empfänger:innen

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (§ 53 BDSG, Datengeheimnis).

Für Übermittlungen personenbezogener Daten an Dritte gelten die gesetzlichen Befugnisse.

Insbesondere folgende personenbezogene Daten werden von Jobcenter team.arbeit.hamburg in Ordnungswidrigkeitenverfahren verarbeitet:

- Angaben, Kontaktdaten zur betroffenen Person (insbes. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Familienstand, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Kunden-/Bedarfsgemeinschaftsnummer)
- Abwicklungsdaten (u.a. Kontoverbindung)
- Personenbezogene Daten mit Bezug zum Leistungsvorgang Daten (u.a. zu betroffenen Leistungen der Grundsicherung, Zeugenaussagen, Angaben von Ermittlungsbehörden, festgestellte Verstöße)
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. § 48 BDSG, wie z.B. Gesundheitsdaten

Empfänger:innen Ihrer personenbezogenen Daten können insbesondere sein:

- Staatsanwaltschaften (z.B. beim Vorliegen von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat gem. § 41 OWiG)
- Andere Ordnungsbehörden, mit denen eine Zusammenarbeit gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. nach § 64 Abs. 3 SGB II mit Behörden des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)
- Gerichte (z.B. beim Einspruchsverfahren gem. §§ 67ff OWiG)

6. Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind bzw. die jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungs- oder Verjährungsfristen verstrichen sind.

Informationen zu Aufbewahrungsfristen sind auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit abrufbar, die als Weisungsgeberin gegenüber den Jobcentern

Fachliche Hinweise zum Bußgeldverfahren SGB II erlassen hat (siehe Link, dort unter Abschnitt I. Nummer 7 (2): https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-das-bussgeldverfahren-im-sgb-ii_ba043350.pdf).

Soweit personenbezogene Daten für Zwecke der künftigen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gespeichert werden, gelten die § 49 c Abs. 5 OWiG und § 489 StPO.

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat insbesondere folgende Rechte gem. §§ 57, 58 BDSG:

- Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Weiterhin hat sie das Recht, Einwilligungserklärungen zu widerrufen (§ 51 Abs. 3 BDSG).

8. Anrufung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Sollten Sie der Ansicht sein, bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, können Sie sich auch an die für Jobcenter team.arbeit.hamburg zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden:

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Graurheindorfer Str. 153

53117 Bonn

Telefon: 0228 997799-0

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de